

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/14 40b558/88, 60b244/00a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

ABGB §447

KWG 1979 §18 Abs8

Rechtssatz

Ein Sparbuch ist keine "Barkaution", weil die Kreditunternehmung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, an jeden Vorleger einer Sparurkunde, die auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf Namen lautet, Zahlung zu leisten, sondern es ihrem pflichtgemäßen Ermessen anheimgestellt ist, die Berechtigung des Vorlegers zu überprüfen.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 558/88

Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 558/88 Veröff: SZ 61/146 = JBI 1988,721 = EvBI 1989/38 S 145 = NZ 1990,67

• 6 Ob 244/00a

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 244/00a

Vgl; Beisatz: Hier: Die Vernichtung der Sparurkunde ist nicht mit dem Untergang der Pfandsache gleichzusetzen. (Das Sparbuch wurde von der Bank als Pfandnehmer selbst angelegt; diese konnte jederzeit über die dem Sparbuch gutgebuchte Spareinlage verfügen, ohne dass es der Mitwirkung des Pfandbestellers bedurfte.) (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011302

Dokumentnummer

JJR_19880614_OGH0002_0040OB00558_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at